

wieder erstatten lassen, wie z. B. den Leib des hl. Luzius, der auch von den Räubern gestohlen worden war, ebenso die bischöfliche Residenz in Chur und die Jurisdiktion über Geistlichkeit und Kirchen, die von dort an der Bischof auch unbestritten besaß. Zur Untersuchung hatte der Kaiser den Bischof von Straßburg, einen Abt aus dem Elsaß und einen Grafen geschickt. Auch der Angeklagte, Graf Roderich, den der Kaiser in der erwähnten Urkunde einen Räuber nennt, mußte bei der Kommission sein, wohl zu seiner Verdemütigung, aber auch, um ihn, als den Angeklagten, zum Worte kommen zu lassen.

Offenbar bestand sein Vergehen außer der Verraubung der kirchlichen Stiftungen darin, daß er dem Bischof die Jurisdiktion über dieselben entzog und das Einkommen derselben für sich verwendete. In der Restitutionsurkunde befehlt daher der Kaiser den Grafen und Allen im Bistum die bischöflichen Rechte zu respektieren. Die Bischöfe von Chur sollen über die Klöster, Kirchen und Geistlichen volle geistliche Gewalt nach kanonischem Rechte haben, sowie auch über die Zehnten verfügen können. Kein Graf und kein weltlicher Richter soll auf Kirchen, Orte, Grundstücke oder sonstige dem Bischof gehörige Besitzungen irgendwelche Rechte beanspruchen dürfen. Somit hatte Bischof Viktor das erreicht, was er wollte. Die Bischöfe von Chur besaßen, wie die Folgezeit beweist, von da an auch alle bischöflichen Rechte über Kirchen und Geistliche. Sie erhielten sogar bald auch die politische Souveränität über ein bedeutendes Gebiet in Churrätien.

Der gräßliche Räuber Roderich aber, der sich nicht gefügt zu haben scheint, war kurz vor der Ausfertigung der kaiserlichen Restitutionsurkunde von Albert, dem Sohne des rätischen Herzogs Hunnfrid, bei Bizers besiegt und getötet worden. Bischof Viktor aber durfte nach so erfreulichen Erfolgen ruhig sterben. (27. Jänner 833.)

II.

Es ist nun ein Urbar oder Verzeichnis der zum königlichen Fiskus damals gehörigen Güter und Besitzungen aus jener Zeit vorhanden. Man nahm an, daselbe sei von der zur Untersuchung obiger Streitsache beorderten Kommission angelegt worden und verlegte daher die Abfassung desselben in das Jahr 831. Neben-